

RS Vwgh 2000/7/4 2000/05/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2000

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

L82109 Kleingarten Wien

Norm

BauO Wr §129 Abs10 idF 1996/042;

BauRallg;

KIGG Wr 1996 §1 Abs2;

KIGG Wr 1996 §16 Abs2;

Rechtssatz

Tatbestandsvoraussetzung für die Zulässigkeit der Baulichkeit nach § 16 Abs 2 Wr KIGG 1996 ist nicht, ob die Anlage (Stützmauern und Anschüttung) der kleingärtnerischen Nutzung entspricht, sondern ob sie hierfür erforderlich ist. Sind die zu beurteilenden baulichen Maßnahmen nicht hierfür erforderlich, kommt nur ein Abtragungsauftrag bzw Entfernungsauftrag und kein Herstellungsauftrag in Betracht.

Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Allgemein BauRallg9/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000050011.X04

Im RIS seit

30.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at